Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2053

18. 08. 78

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 23/78 — Erhöhung des Zollkontingents 1978 für Bananen)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 23/78 — Erhöhung des Zollkontingents 1978 für Bananen)

Aufgrund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 im Anhang Zollkontigente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „358 000 t" ersetzt durch „595 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" [1]) für das Kalenderjahr 1978 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1977.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1977 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/78 — Zollkontingent 1978 für Bananen) vom 16. Dezember 1977 [2]) ein Zollkontingent in Höhe von 358 000 t eröffnet.

[1]) BGBl. 1957 II S. 1008
[2]) BGBl. II S. 1262

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1977 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer vorläufigen Erhöhung die Kontingentsmenge zunächst auf 595 000 t (365 000 t Grundkontingent + 230 000 t Erhöhung) festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einer Erhöhung des deutschen Zollkontingents um vorläufig 230 000 t gemäß Nummer 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt. Über eine weitere Erhöhung des Zollkontingents für 1978 wird nach Abschluß der Konsultationen mit den AKP-Staaten über evtl. Liefermöglichkeiten dieser Staaten entschieden.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 v. H. des Wertes) zu erwarten wären.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 137/78 — vom 17. August 1978.
Verkündet am 16. August 1978 im Bundesgesetzblatt II S. 1073.

Federführend: Bundesminister der Finanzen